

Tom Castendyk

Aufenthaltsrechte drittstaatsangehöriger Wissenschaftler¹ – Schwerpunkt Ukraine

Der erste Teil dieses Beitrags stellt eine Aktualisierung des 2018 veröffentlichten, gleichnamigen Beitrags von *Nike Schultheiß* dar. Dem zugrunde liegen Veränderungen des Aufenthaltsrechts, durch das am 1. März 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz („FEG“) sowie das am 18. November 2023² in Kraft getretene Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung.³ Zu untersuchen sind die Auswirkungen der Gesetze auf aufenthaltsrechtliche Normen, die für drittstaatsangehörige Wissenschaftler relevant sind. Drittstaatsangehörige sind Personen, die keine Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind.⁴

Der zweite Teil widmet sich der aufenthaltsrechtlichen Situation von Vertriebenen aus der Ukraine. Zu untersuchen ist, inwiefern sich andere aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten für ukrainische Wissenschaftler ergeben und wie diese im Verhältnis zu den bisherigen Regelungen einzuordnen sind.

I. Aufenthaltsrechte drittstaatsangehöriger Wissenschaftler

Das Grundkonzept einer bedarfsgebundenen Erwerbsmigration wird durch die zwei neuen Gesetze fortgesetzt. Danach setzt ein Aufenthaltsrecht grundsätzlich eine in Deutschland anerkannte Qualifikation sowie ein vorliegendes Arbeitsplatzangebot voraus.⁵ Im Kern unverändert sind die allgemeinen Voraussetzungen zur Einreise sowie zur Beantragung einer Erlaubnis. Für Staatsangehörige jeglicher nicht in § 16 AufenthV aufgezählten Staaten wird zur rechtmäßigen Einreise ein nationales Visum benötigt. Nach der Einreise ist bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Für den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis muss nach § 5 AufenthG eine Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen sein. Außerdem muss die Identität geklärt sowie die Passpflicht erfüllt sein.

1. Grundsatznorm § 18 AufenthG

Als Grundsatznorm für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit dient nun die Systematik des § 18 AufenthG. Allerdings ist § 18 AufenthG selbst keine eigenständige Rechtsgrundlage zur Titelerteilung.⁶ Vielmehr werden in § 18 I AufenthG Richtlinien konkretisiert, die als Auslegungshilfe in Ermessensentscheidungen hinzugezogen werden können.

In § 18 II AufenthG werden weitere Erteilungsvoraussetzungen genannt, die neben den allgemeinen Bestimmungen des § 5 AufenthG gelten. Zunächst muss ein konkretes Arbeitsplatzangebot sowie ein entsprechender Nachweis durch entsprechende Unterlagen vorliegen. Außerdem ist zur Erteilung sowie zur Verlängerung grundsätzlich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

Falls für die Erteilung eines Aufenthaltstitels eine Berufsausbildung oder ein Hochschulabschluss erforderlich sind, muss deren Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit mit dem deutschen Pendant festgestellt werden.⁷ Für nicht reglementierte Berufe kann sich auf Bewertungsempfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen berufen werden. Neu ist außerdem der einheitliche Fachkräftebegriff des § 18 III AufenthG. Dieser umfasst sowohl akademisch als auch beruflich qualifizierte Beschäftigte. Diese werden nun erstmals gleichgestellt.⁸ Als Fachkraft mit Berufsausbildung gelten Personen, die eine inländisch qualifizierte Berufsausbildung abgeschlossen haben oder deren ausländische Berufsqualifikation als gleichwertig festgestellt wurde. Die akademische Qualifizierung setzt einen deutschen Hochschulabschluss oder einen anerkannten ausländischen bzw. mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss voraus.

1 Zur besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulin verwendet. Gemeint sind alle Geschlechter.

2 Teile des Gesetzes traten am 01. März bzw. 01. Juni 2024 in Kraft.

3 BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1 bzw. BGBl. I 2023, Nr. 233, S. 1.

4 Vgl. Art. 1 Schengener Durchführungsübereinkommen.

5 Vgl. Aktualisierung der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwan-

derungsgesetz unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung des BMI, 2024, S. 1.

6 Fn. 5, BMI, S. 95.

7 *Nusser*, in: *Bergmann/Dienelt*, *Ausländerrecht*, 2022, § 18 Rn. 14.

8 Fn. 5, BMI, S. 106.

Die Dauer der Aufenthaltstitel wurde vereinheitlicht in § 18 IV AufenthG und für die §§ 18a, b, g AufenthG auf grundsätzlich vier Jahre festgelegt. Eine kürzere Dauer gilt nur, falls das entsprechende Arbeitsverhältnis oder die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auf eine kürzere Frist begrenzt sind.

2. Aufenthaltserlaubnis zur Forschung, § 18d AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis zur Forschung stellt eine der Kernregelungen innerhalb der Möglichkeiten drittstaatsangehöriger Wissenschaftler dar. Im Zuge der Novellierung wurden die bisher in §§ 20 ff. a.F. normierten Vorschriften in die Systematik des § 18 AufenthG integriert.⁹ Dabei wurde die grundsätzliche Dauer der erteilten Aufenthaltserlaubnis von zuvor einem Jahr auf zwei Jahre erhöht.¹⁰ Weiterhin kann die Dauer jedoch bei einem kürzeren Forschungsvorhaben auch für eine kürzere Periode ausgestellt werden. Außerdem sind nach den neuen Regelungen keine genauen Angaben bezüglich des Forschungsvorhabens mehr notwendig. Dadurch soll eine hinreichende Flexibilität für die Forschenden während ihrer Arbeit gewährleistet werden.

a) Adressaten

Die Regelung adressiert Forscher, Assistenten, Gastwissenschaftler und Postdocs. Wissenschaftliche Mitarbeiter fallen unter § 18d AufenthG, wenn ihr Hochschulabschluss die Teilnahme an einem Promotionsprogramm eröffnet.¹¹ Die Feststellung einer Vergleichbarkeit mit einem inländischen Abschluss bzw. eine Anerkennung ist nicht erforderlich.¹² Falls ein wissenschaftlicher Mitarbeiter nicht über einen Hochschulabschluss verfügt, ist eine Erteilung über § 19c I i. V. m. § 5 NR. 1 BeschV möglich. Nicht anwendbar ist § 18d AufenthG auf international Schutzberechtigte.

b) Voraussetzungen

Für den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d AufenthG muss zunächst der Zweck der Forschung dargelegt werden. Als Forschung muss das Vorhaben systematisch betriebene, schöpferische Arbeit beinhalten, mit dem Zweck der Erweiterung des Wissensstands, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, der Kultur und der Gesellschaft und dieses Wissen mit dem

Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden, eingesetzt werden soll.¹³

aa) Aufnahmevereinbarung

Darüber hinaus muss eine sog. Aufnahmevereinbarung mit der aufnehmenden Institution abgeschlossen werden. Die Forschungseinrichtung muss zudem anerkannt sein. Institutionen, die nicht staatlich anerkannt oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert sind, müssen gem. § 38a AufenthV einen Antrag auf Anerkennung beim BAMF stellen. Grundvoraussetzung ist, dass Forschung (s.o.) betrieben wird. Auch ein privates Unternehmen kann somit diese Voraussetzung erfüllen.¹⁴ Der Inhalt der Aufnahmevereinbarung wird in § 38f I, II AufenthV geregelt. Neben inhaltlichen Angaben zum Forschungsvorhaben und dessen Realisierbarkeit, müssen zudem Angaben über die abschließend entschiedene Finanzierung des Vorhabens gemacht werden. Außerdem muss der Lebensunterhalt des Ausländers für die Dauer des Aufenthalts gesichert sein. Die notwendige Summe zur Sicherung des Lebensunterhalts bei Aufenthalt zur Forschung beträgt zwei Drittel der grundsätzlichen Bezugsgröße des § 18 SGB IV. Im Jahr 2023 betrug die Summe 1.027 €. Für Forschende ergeben sich grundsätzlich drei Optionen der Finanzierung: Aus dem Arbeitsvertrag mit der Forschungseinrichtung, mittels Stipendiums oder durch Eigenfinanzierung. Zudem gibt es die Möglichkeit, zunächst einen Antrag für eine kürzere Befristung zu stellen sowie im Anschluss eine Prüfung der Lebensunterhaltssicherung für einen längeren Zeitraum.¹⁵

b) Kostenübernahmeerklärung

Weiterhin muss eine Kostenübernahmeerklärung durch die Forschungseinrichtung abgegeben werden. Darin verpflichtet sich diese zur Übernahme der Kosten, die den öffentlichen Stellen über einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Beendigung der Aufnahmevereinbarung für den Lebensunterhalt sowie eine mögliche Abschiebung des Ausländers entstehen. Eine Ausnahme besteht nur, falls die Einrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird und zudem ein besonderes öffentliches Interesse an dem Forschungsvorhaben besteht.¹⁶

9 BT-Drs. 19/8285, 2019, S. 100.

10 Kluth, in: BeckOK Ausländerrecht, 2023, § 18d Rn. 1.

11 EU 2016/801 Art. 3 Nr. 2.

12 Fn. 5, BMI, S. 121.

13 EU 2016/801 Art. 3 Nr. 9; Fn. 5, BMI, S. 121.

14 Luth, in: BeckOK Ausländerrecht, 2023, §18d Rn. 2.

15 BT-Drs. 19/8285, S. 100.

16 Dienelt, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 2022, § 18d Rn. 15.

c) Besonderheiten der Norm

Es besteht ein Grundsatz der Exklusivität des § 18d AufenthG. Wenn ein Aufenthalt auf die Forschung gerichtet ist und somit der Anwendungsbereich der Norm eröffnet ist, werden andere Aufenthaltstitel zu Erwerbs- oder Studienzwecken nicht mehr erteilt.¹⁷

Für Promovierende kann sich unter Umständen die Frage ergeben, ob ein Antrag aufgrund § 16b AufenthG (Studium) oder aufgrund § 18d AufenthG gestellt werden soll. Falls der Beschäftigung ein Vollzeitverhältnis (mind. 50 %) zugrunde liegt, ist § 18d AufenthG zu wählen. § 18d AufenthG ist außerdem einschlägig, falls keine Einschreibung an einer deutschen Hochschule erfolgt oder wenn die Forschung nicht ausschließlich zur Nutzung in einer Dissertation innerhalb des Studiums dient.¹⁸ Falls diese Einzelheiten zum Zeitpunkt der Einreise noch nicht eindeutig feststehen, kann zunächst zum Zwecke der Studienbewerbung ein Visum nach § 17 II AufenthG erteilt werden. Im Anschluss entscheidet die Ausländerbehörde im Zuge der Erteilung des Inlandstitels, welche Voraussetzungen erfüllt werden.¹⁹ Relevant ist dies ebenfalls aufgrund der unterschiedlichen Rechtsfolgen der Normen. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG bringt besondere Möglichkeiten im Rahmen der Beschäftigung. § 18d AufenthG ermöglicht dafür weitgehendere Rechte zur Mobilität. Außerdem gibt es Möglichkeiten des Familiennachzuges, falls die Voraussetzungen erfüllt werden.

Ein weiterer Sonderfall liegt vor, wenn zuvor eine Blaue Karte EU gem. § 18g AufenthG beantragt bzw. erteilt wurde. Daraus resultiert eine Sperrwirkung, die der Anwendung des § 18d AufenthG entgegensteht. Falls beide Voraussetzungen erfüllt werden, besteht bei Ersterteilung eines Aufenthaltstitels ein Wahlrecht zwischen der Blauen Karte EU und einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d AufenthG. Auch an dieser Stelle ist der unterschiedliche Regelungsgehalt der Normen zu berücksichtigen. Die Blaue Karte ermöglicht beispielsweise den schnelleren Erhalt einer Niederlassungserlaubnis. § 18d AufenthG hat demgegenüber vorteilhafte Regelungen zur kurzfristigen Mobilität sowie die Möglichkeit, im Anschluss eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche zu erhalten.²⁰

Ein behördliches Ermessen zur Erteilung des Titels ist nicht gegeben. Die Erteilung hat zudem innerhalb von 60 Tagen zu erfolgen. Eine Zustimmung der Bun-

desagentur für Arbeit ist nicht erforderlich. Möglich ist jedoch eine Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis für Forschende aufgrund von konkreten Sicherheitsbedenken.²¹

3. Kurzfristige Mobilität für Forscher, § 18e AufenthG

Der § 18e AufenthG regelt Konstellationen von Forschenden, die einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung von einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellt bekommen haben. Im Falle eines geplanten kurzfristigen Aufenthalts von bis zu 180 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen ist kein eigenständiger deutscher Aufenthaltstitel erforderlich.²² Jedoch ist eine entsprechende Mitteilung über die geplante Mobilität an das BAMF zu richten. Die Mitteilung muss Angaben über eine Kontaktadresse, den geplanten Aufenthaltsort sowie die konkrete Dauer des Aufenthalts beinhalten. Zudem muss eine Aufnahmevereinbarung bzw. ein entsprechender Vertrag mit der deutschen Forschungseinrichtung vorgelegt werden. Hervorzuheben ist, dass Familienangehörige von kurzfristig mobilen Forschenden keine deutschen Aufenthaltstitel erhalten – maßgeblich ist auch hier das Aufenthaltsdokument des anderen Mitgliedstaates. Folglich ist auch keine Erwerbstätigkeit der Familienangehörigen erlaubt.

4. Mobile Forscher, § 18f AufenthG

Die Regelungen für mobile Forscher nach § 18f AufenthG wurden ebenfalls der Systematik des § 18 AufenthG hinzugefügt. Sie adressieren Forschende, die einen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzen und ein Forschungsvorhaben in Deutschland für mehr als 180 Tage und höchstens einem Jahr durchführen möchten.²³ Inhaltlich sind die Regelungen durch die Gesetzesnovellierung unverändert geblieben.

5. Blaue Karte EU, § 18g AufenthG

Die Blaue Karte EU ist ein Aufenthaltstitel, der sich primär an Hochqualifizierte richtet. Jedoch erfüllen auch Forschende diese Voraussetzung häufig, weshalb die Norm auch für diese hohe Relevanz hat.

a) Voraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen aus § 5 sowie § 18 AufenthG. Adressaten sind Fachkräfte mit akademischer Ausbildung i.S.d. § 18 II Nr. 4, III Nr. 2

17 Hocks, in: NK-Ausländerrecht, 2023, § 18d Rn. 12.

18 Fn. 5, BMI, S. 120.

19 Ebenda, S. 120

20 Hocks, in: NK-Ausländerrecht, 2023, § 18d Rn. 14.

21 Dazu ausführlich: Löwisch/Anselment, Beschäftigungsverbot für Wissenschaftler aus Risikostaaen, OdW 2023, S. 131 ff.

22 Fn. 5, BMI, S. 127.

23 Fn. 5, BMI, S. 133.

AufenthG. Eine Grundvoraussetzung für die Erteilung der Blauen Karte EU ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium des Ausländers. Entsprechende Anerkennungen und Bewertungen zur Vergleichbarkeit (s.o.) sind auch hier notwendig. Dafür gibt es die Möglichkeit, bereits vor der Einreise den eigenen Abschluss anerkennen zu lassen bzw. eine Zeugnisbewertung zur Vergleichbarkeit durchführen zu lassen.²⁴ Die Mindestdauer des Arbeitsverhältnisses in Deutschland wurde von einem Jahr auf sechs Monate abgesenkt.

b) Anwendungsbereich

Die neue Systematik des § 18g AufenthG unterteilt die Norm in verschiedene Anwendungsbereiche. Zunächst ist zwischen der „großen Blauen Karte EU“ und der „kleinen Blauen Karte EU“ zu unterscheiden. Die *große Blaue Karte EU* setzt voraus, dass eine Beschäftigung mit einem Mindestgehalt von aktuell 43.800 € im Jahr vorliegt. In diesem Fall besteht zudem ein Anspruch auf Erteilung – eine Zustimmung durch die BA ist nicht notwendig. Die *kleine Blaue Karte EU* gilt für Mangel- und Engpassberufe und hat eine Mindestgehaltsschwelle von aktuell 39.682,80 €. Hier ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Dies gilt nun explizit auch für Hochschulabsolventen inländischer Institutionen, die eine Blaue Karte EU in einem Engpassberuf beantragen.²⁵ Mangel- und Engpassberufe liegen speziell in den Bereichen Naturwissenschaft, Mathematik, Ingenieurwesen, Humanmedizin sowie in akademischen Berufen in der Informations- und Kommunikationstechnologie.²⁶ Dieselbe Gehaltsanforderung gilt, falls ein Hochschulabschluss vor nicht mehr als drei Jahren ab Beantragung der Blauen Karte EU erworben wurde. Dadurch soll eine speziell an Berufseinsteiger gerichtete Möglichkeit geschaffen werden, deren Gehälter sich potenziell noch steigern. Anders als für §§ 18a, 18b AufenthG gilt weiterhin die Bedingung, dass die Beschäftigung der jeweiligen Qualifikation des Hochschulabschlusses angemessen sein muss. Das können jedoch zumindest auch Tätigkeiten sein, bei denen Kenntnisse einer Hochschulausbildung zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden.²⁷

c) Besonderheiten der Norm

Nach § 18g I 5 AufenthG gibt es nun erstmalig die Möglichkeit, die (*große* oder *kleine*) *Blaue Karte EU* durch Nachweis einer Berufsqualifikation zu erlangen. Zu den mit dieser Regelung adressierten Fällen zählen u.a. Fach-

hochschulen und Berufsakademien oder andere Institutionen, die ein tertiäres Bildungsprogramm anbieten. Der erworbene Abschluss muss mit einem Hochschulabschluss gleichwertig sein, mindestens drei Jahre Ausbildungsdauer erfordern und mindestens der Stufe 6 der Internationalen Standardklassifikation im Bildungswesen entsprechen. Ebenfalls neu ist die Besonderheit für die IT-Branche. Hier wird vollständig auf die Voraussetzung eines Hochschulabschlusses verzichtet. Voraussetzungen sind vielmehr die Erreichung der Mindestgehaltsschwelle von 45,3 % sowie eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung. Von der Regelung erfasst sind zudem auch Führungskräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie.²⁸

6. Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit, §§ 18a, 18b AufenthG

Die Normen zum Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit haben sich ebenfalls geändert. Zu unterscheiden ist zwischen § 18a AufenthG für Fachkräfte mit Berufsausbildung und § 18b AufenthG für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung. Besonders letztere Norm hat eine hervorzuhebende Relevanz für drittstaatsangehörige Wissenschaftler.

Neu ist, dass beide Normen nunmehr Anspruchstitel darstellen. Neben den Voraussetzungen aus § 18 AufenthG muss eine qualifizierte Beschäftigung vorliegen. Zudem muss die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung erteilen. Hervorzuheben ist, dass eine notwendige Verbindung zwischen erworbener Qualifikation und der angestrebten Beschäftigung für beide Normen nicht mehr vorliegen muss.²⁹ In der Folge ergibt sich ein deutlich erweitertes Spektrum an möglichen Arbeitsplätzen im Sinne der Norm. Außerdem wurde in §§ 17, 20 AufenthG die Möglichkeit einer befristeten Einreise zur Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche geschaffen. Zudem ist nun ein Aufenthalt zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation nach § 16d AufenthG möglich. Auf verfahrenstechnischer Seite wurde die Möglichkeit eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG geschaffen.

7. Niederlassungserlaubnis, § 9 AufenthG

Die grundsätzlichen Regelungen zur Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG wurden nur geringfügig geändert. Dagegen wurde die spezifisch an Fachkräfte gerichtete Regelung der Niederlassungserlaubnis nach § 18 I AufenthG hinsichtlich der geforderten Aufent-

24 Fn. 5, BMI, S. 135.

25 Fn. 5, BMI, S. 137.

26 Fn. 5, BMI, S. 139 ff.

27 BT-Drs. 19/8285, S. 99.

28 Fn. 5, BMI, S. 140.

29 Fn. 5, BMI, S. 113 f.

haltsfrist geändert. Diese verkürzt sich von zuvor vier Jahren auf zwei Jahre. Hervorzuheben ist, dass es, neben der Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte nach § 18 I AufenthG, weiterhin eine spezielle Niederlassungserlaubnis für besonders Hochqualifizierte gibt (§ 18c III AufenthG). Die Vorschrift ist nunmehr als „soll“-Formulierung gefasst. Daraus ergibt sich zwar kein gesetzlicher Anspruch auf Titelerteilung. Jedoch sind besondere atypische Umstände erforderlich, um ein Abweichen von der Regelung zu legitimieren.³⁰ Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird nicht benötigt. Die Norm adressiert in erster Linie Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen sowie Lehrpersonen und wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion. Folglich ergibt sich eine hohe Relevanz für drittstaatsangehörige Wissenschaftler.

8. Aufenthaltstitel zum Studium, § 16b AufenthG

Innerhalb der Aufenthaltstitel zur Ausbildung stellt der Titel zum Studium nach § 16b AufenthG die Norm von höchster Relevanz für drittstaatsangehörige Wissenschaftler dar. Es ist jedoch anzunehmen, dass nur ein geringer Anteil der Wissenschaftler in studentischer Rolle einreist. Lediglich die zuvor erläuterte Überschneidung zu Promotionsstudierenden erscheint im Hinblick auf die Praxis relevant. Die Norm des § 16b AufenthG blieb durch die Novellierungen in Aufenthaltstitel nahezu unverändert. Zu beachten ist, dass für die Zeit der Arbeitsplatzsuche nach dem Studium gem. § 20 Abs. 3 AufenthG neue Regelungen über die notwendige Höhe des Einkommens gelten. Diese orientiert sich nun an der Höhe des Einkommens für den Aufenthalt zu Erwerbszwecken und wird somit individuell berechnet. Zuvor galt ein Pauschalbetrag wie bei Studierenden.³¹ Hinsichtlich einer Finanzierung kommen für Studierende grundsätzlich drei Wege in Frage: Eine Förderung über § 61 BAföG für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis, ein Stipendium durch öffentliche oder private Institutionen oder die Eigenfinanzierung. Aktuell ist für ein Studium in Deutschland eine erforderliche Summe von 10.332 € pro Jahr festgelegt.

9. Familiennachzug, §§ 27, 29 AufenthG

Für Fachkräfte im Sinne des § 18 AufenthG wird bei einem geplanten Nachzug der Kernfamilie auf das Erfordernis für erweiterte Wohnraumbereitstellung verzichtet.³² Zur Kernfamilie gehört der jeweilige (Ehe-

Partner bzw. eingetragene Lebenspartner sowie minderjährige, unverheiratete Kinder. Außerdem wird, bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen zum Familiennachzug, ein Nachzug von Eltern- und Schwiegereltern erlaubt. Beide Änderungen gelten zunächst befristet bis zum Jahr 2028. Hervorzuheben ist zudem, dass Ehegatten und minderjährige ledige Kinder von Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis für Forscher, einer Blauen Karte EU oder einer Niederlassungserlaubnis einen sofortigen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach familiären Gründen haben.

10. Bewertung der Neuerungen

Die Gesetzesbegründungen der Novellen unterstreichen die Relevanz und Notwendigkeit einer Fachkräftemigration für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands sowie für die Stärkung der sozialen Sicherungssysteme.³³ Während im FEG noch von einer „prosperierenden“ deutschen Wirtschaft gesprochen wurde, konstatiert die Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung bereits rund 1,98 Millionen offene Stellen am Arbeitsmarkt – der höchste je gemessene Wert.³⁴ Das Potenzial des Arbeitsmarktes ist somit vorhanden. Auf der anderen Seite müssen vorausschauende Regelungen sowie effiziente bürokratische Prozesse geschaffen werden, um Fachkräfte auch langfristig zu binden und zu integrieren. Die Schaffung eines beschleunigten Verfahrens zeigt, dass dem Gesetzgeber bewusst ist, worin eine der aktuellen Kernproblematiken liegt – den Wartezeiten und Verfahrensdauern. Zwar ergeben sich für drittstaatsangehörige Wissenschaftler mitunter Erleichterungen und Vorteile gegenüber anderen Drittstaatsangehörigen, die zur Erwerbsmigration einreisen möchten. Allerdings kann die Vielzahl an Regelungen zu Unsicherheiten führen und im Einzelfall praktische Hindernisse hervorrufen, beispielsweise durch übersehene Sperrwirkungen oder verschiedene Fristen. Involvierte Forschungseinrichtungen sollten daher über hinreichende Kompetenzen verfügen, um den Wissenschaftlern grundlegende Empfehlungen geben zu können. Für die Forschungseinrichtungen selbst ergeben sich mithin schwer kalkulierbare Kostenrisiken im Rahmen der Kostenübernahmeerklärung. Zumindest hinsichtlich der Nutzungshäufigkeit des § 18d AufenthG konnten Erfolge erzielt werden. Während 2013 nur rund 1.000 Personen einen Aufenthaltstitel

30 Fn. 5, BMI, S. 113.

31 Frings, Neuregelung durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, 2020, S. 6.

32 Fn. 5, BMI, S. 210.

33 Dippe, in: Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz Asylgesetz, 2021, § 18 Rn. 2.

34 BT-Drs. 29/6500, S. 1.

tel über § 18d AufenthG, erhielten, stieg die Anzahl auf rund 6.900 Personen im Jahr 2021.³⁵ Ein Indiz, dass die Intentionen des Gesetzgebers Früchte tragen.

Die Schaffung von weiteren Möglichkeiten des Aufenthalts zur Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche oder auch zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen ist zu begrüßen. Eine entsprechende Suche vor Ort eröffnet für die Personen weitere Möglichkeiten, beispielsweise im Rahmen von Bewerbungen, die eine Vorstellung in Präsenz erfordern. Außerdem erleichtert speziell die vorgelagerte Anerkennung von Qualifikationen den grundlegenden Prozess. Notwendige Anerkennungs- und Gleichwertigkeitsprüfungen sind häufig zeitintensiv und mit langen Wartezeiten verbunden. In der Folge ergeben sich für die Betroffene in der Praxis Situationen, in denen zwar ein Arbeitsplatzangebot vorliegt, die Arbeit jedoch erst deutlich später aufgenommen werden kann. Eine Vorverlagerung dieser Prozesse entspricht auch dem Interesse der Arbeitgeberseite. Möglicherweise könnten zukünftig einzelne Prüfungs- und Zustimmungsaufgaben der Bundesagentur für Arbeit minimiert oder, zumindest für nicht reglementierte Berufe, an Arbeitgeber ausgelagert werden. Dadurch könnten Wartezeiten verkürzt werden und konkrete Arbeitsplatzangebote schneller wahrgenommen werden. In der Privatwirtschaft würde dann der Arbeitgeber das Risiko eines hinreichend vergleichbaren Abschlusses seiner Arbeitskraft tragen. In diesem Zusammenhang könnten Arbeitgeber beispielsweise von der Möglichkeit einer Befristung des Arbeitsvertrags gebrauch machen. Eine Befristung im Rahmen eines sachlichen Grundes nach § 14 I S. 2 Nr. 5 TzBfG käme in Betracht. Bei Arbeitsverträgen mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren ist eine Befristung zudem sachgrundlos möglich.

II. Schwerpunkt Ukraine

Ausgelöst durch den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg im Februar 2022 wurden auf europäischer sowie auf nationaler Ebene Maßnahmen ergriffen, um für ukrainische Vertriebene schnelle und direkte Zugangsmöglichkeiten zu schaffen.

1. Aktuelle Situation

Nach aktuellen Zahlen leben in Deutschland 1.155.581 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, wovon 1.116.510 die ukrainische Staatsbürgerschaft besitzen.³⁶ Die überwiegende Mehrheit, rund 83,5 % der Personen mit ukrainischem Pass, besitzen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG. Die übrigen Personen warten auf die Bescheidung ihres Antrags bzw. Schutzgesuches. Lediglich 33.439 Kriegsflüchtlinge mit ukrainischem Pass haben noch keine entsprechenden Anträge gestellt.³⁷ Nach Schätzungen sind als Reaktion auf den Krieg insgesamt rund 22.000 ukrainische Wissenschaftler geflohen.³⁸ Davon gingen rund 26,8 % nach Deutschland.³⁹

2. Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz, § 24 I AufenthG

Zur Einreise in die Europäische Union sind ukrainische Staatsangehörige seit 2017 von der Visumpflicht befreit (Art. 6 VO EU Nr. 2016/399). Einzige Voraussetzung ist das Vorliegen eines biometrischen Reisepasses.⁴⁰ Der Aufenthalt ist auf 90 Tage beschränkt. Für einen längeren Aufenthalt sowie für den Erhalt weiterer (Aufenthalts-)Rechte wird ein gültiger Aufenthaltstitel benötigt. In diesem Zusammenhang erlangte die sog. „*Massenzustromsrichtlinie*“ Bedeutung.

a) Massenzustroms-RL

Die *Massenzustroms-RL* 2001/55/EG aus dem Jahr 2001 wurde am 3.3.2022 durch den Europäischen Rat aktiviert. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 vom 4.3.2022 stellte das Vorliegen eines *Massenzustroms* von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Art. 5 der Richtlinie fest und beschloss einen entsprechenden vorübergehenden Schutz für Betroffene.⁴¹ Es ist somit zu differenzieren zwischen der zugrundeliegenden Richtlinie aus dem Jahr 2001 und dem umsetzenden Durchführungsbeschluss aus 2022. Während der Regelfall eines Asylverfahrens die Einzelfallprüfung jeder Person verlangt, ist im Fall eines *Massenzustroms* lediglich eine Personengruppe zu definieren. Dieser Gruppe wird in der Folge ein vorübergehender Schutz gewährt – ohne

35 Vgl. Jahresbericht des Beirats für Forschungsmigration 2021, S. 26.

36 Stand: 14. April 2024, Ausländerzentralregister.

37 Ebenda.

38 Ukraine 2022-2023: Threats to science and higher education after the full-scale Russian invasion, Science at risk monitoring report, S. 17.

39 UAScience.reload (2022), Ukrainian Researchers in Times of War, S. 7, abgerufen im Internet unter: <https://www.uascience-reload.org/2022/07/05/ukrainian-researchers-in-times-of-war-results-of-survey/>.

40 *Ritgen*, ZAR 2022, 238 (239).

41 *Röcker*, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 2022, § 24 Rn. 17.

eine spezifische individuelle Prüfung. Die Richtlinie ist somit ein Instrument, um eine große Anzahl vertriebener Menschen möglichst effizient und unbürokratisch in die Asyl- und Aufenthaltssysteme der europäischen Staaten aufzunehmen. Ein Verteilungsmechanismus zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten ist nicht enthalten.

b) Anwendungsbereich

Die nationale Umsetzung der europäischen Richtlinie wurde in § 24 AufenthG geschaffen. Eine Anwendung setzt voraus, dass die jeweilige Person als *Vertriebener* im Sinne des Art. 5 II lit. a der Richtlinie gilt.

aa) Zwingender Anwendungsbereich

In Art. 2 I des Beschlusses werden drei mögliche Personengruppen konkretisiert:

- Ukrainische Staatsangehörige (Art. 2 I lit. a),
- Staatenlose sowie Drittstaatsangehörige mit internationalem Schutz oder einem gleichwertigen nationalen Schutz (Art. 2 I lit. b) sowie
- Familienangehörige der zuvor genannten Gruppen (Art. 2 I lit. c).

Grundvoraussetzung jeder Personengruppe ist der Nachweis eines Wohnsitzes in der Ukraine zum Stichtag des 24.2.2022, dem Beginn des Krieges. Der Fall des Art. 2 I lit. b adressiert Personen, die über einen Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention verfügen bzw. über einen mit dem subsidiären Schutz vergleichbaren nationalen Schutz – beispielsweise vorübergehenden oder humanitären Schutz.⁴² Für einen Nachweis genügt ein ukrainischer Reiseausweis für Flüchtlinge oder Reisedokumente über den komplementären Schutz.⁴³ Als Familienangehörige gelten Ehegatten oder Nichtverheiratete, die in einer dauerhaften Beziehung leben, minderjährige unverheiratete Kinder sowie andere enge Verwandte. Andere enge Verwandte müssen bei Kriegsausbruch in der Familie gelebt haben und größtenteils oder vollständig von den Stammberechtigten abhängig gewesen sein.⁴⁴

bb) Erweiterung des Anwendungsbereichs

Der Durchführungsbeschluss erlaubt außerdem eine Erweiterung des Personenkreises nach Ermessen des jeweiligen Mitgliedsstaates. Eine solche Erweiterung des

Anwendungsbereiches von § 24 AufenthG gilt in Deutschland für Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittstaaten als der Ukraine, die sich im Rahmen eines gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihre Herkunftsregion zurückzukehren (Art. 2 II Durchführungsbeschluss).⁴⁵ Ebenfalls gilt die Erweiterung für sonstige ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten und über einen anderen Aufenthaltstitel verfügen. Eine Anwendung des § 24 AufenthG könnte für diese Personen sinnvoll sein, falls eine Verlängerung des bisherigen Aufenthaltstitels in Frage steht. Dies gilt auch für Inhaber einer Duldung, falls diese nicht ausschließlich aufgrund einer Mitwirkungsverletzung im Rahmen einer ungeklärten Identität nach § 60b AufenthG erteilt wurde. Die Erweiterung kann im Einzelfall eine hervorgehobene Relevanz für Wissenschaftler aus der Ukraine haben, die sich zum Zeitpunkt des Kriegsausbruchs in Deutschland oder einem anderen EU-Land aufgehalten haben.

Eine an sich mögliche Erweiterung für Personengruppen nicht-ukrainischer Drittstaatsangehöriger, die lediglich einen befristeten ukrainischen Aufenthaltstitel besitzen, ist nicht erfolgt.⁴⁶ Dies kann Studierende oder Aufenthalte zur Arbeit betreffen. Ebenfalls nicht anwendbar ist § 24 AufenthG auf sich unerlaubt in der Ukraine aufhaltende Drittstaatsangehörige oder Staatenlose. In diesen Fällen sind lediglich klassische Verfahren zur Aufenthaltserlaubnis denkbar.

c) Einreise nach Deutschland

Ein internes Verteilungssystem existiert nicht – Vertriebene im Sinne der Richtlinie haben somit freie Wahl zwischen den Mitgliedsstaaten der EU. Nach der Einreise nach Deutschland muss lediglich ein sog. „Aufnahmegesuch“ gestellt werden. Darin werden allgemeine Personeninformationen und eventuell Meldebestätigungen erfasst.⁴⁷ Ein Aufnahmegesuch wird auch konkludent über Beantragung von Sozialhilfe (bzw. der Bitte um Unterstützung für Unterkunft, Verpflegung oder medizinische Versorgung) gestellt.⁴⁸ Im Anschluss erhält die Person eine vorläufige Bestätigung, die als Ausweis bei etwaigen Kontrollen im Alltag dient. Personengruppen, die nicht unmittelbar vom Beschluss des Rates

42 Fränkel, in: NK-Ausländerrecht, 2023, § 24 Rn. 21.

43 Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms, 14. März 2022, S. 2.

44 Fränkel, in: NK-Ausländerrecht, 2023, § 24 Rn. 22; Dietz, NVwZ 2022, 505 (507).

45 Fränkel, in: NK-Ausländerrecht, 2023, § 24 Rn. 23; Europäische

Kommission, Operative Leitlinien, ABl. 2022 C 126I, 3; Dietz, NVwZ 2022, 505 (506).

46 Fränkel, in: NK-Ausländerrecht, 2023, § 24 Rn. 25.

47 Dietz, NVwZ 2022, 505 (508).

48 Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms, 14. März 2022, S. 7.

umfasst sind, jedoch aufgrund nationaler Erweiterungen (§ 23 II, III iVm § 24 I AufenthG) schutzbedürftig sind, müssen zunächst ein Aufnahmegesuch beim BAMF stellen. In der Folge kann eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden.

Zu beachten ist, dass parallel ein Asylverfahren im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention möglich ist. Es ergibt sich somit ein Wahlrecht zwischen dem Aufnahmeverfahren nach der *Massenzustroms-RL* sowie dem Asylverfahren im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention.⁴⁹

d) Rechtsfolgen und Aufenthaltsstatus

Der erteilte vorübergehende Schutz gem. § 24 AufenthG stellt eine Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 7 I AufenthG dar.⁵⁰ Nach dem Beschluss des Rats ist diese zunächst auf ein Jahr befristet – bei einer automatischen Verlängerung um jeweils ein halbes Jahr.⁵¹ Aus § 24 AufenthG ergeben sich für den Berechtigten unterschiedliche Rechte und Pflichten.

Im Rahmen des Arbeitsmarktzuganges ist nach § 31 BeschV keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Der Regelfall des § 4a II AufenthG findet somit keine Anwendung. Auch ein Ermessensspielraum für die Ausländerbehörden besteht folglich nicht. Bereits im Zuge der Erteilung des Aufenthaltstitels ist die Erlaubnis der Erwerbstätigkeit zu vermerken.⁵² Die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit darf nicht ausgeschlossen werden.⁵³ Außerdem gewährt § 24 AufenthG einen Anspruch auf Zugang zu Bildungsangeboten und Fortbildungen, auf medizinische Versorgung sowie auf Sozialeleistungen.⁵⁴ Schließlich besteht ein Anspruch auf angemessene Unterbringung bzw. finanzielle Unterstützung zur Unterbringung.

Für die Verteilung der Schutzsuchenden im Bundesgebiet gilt während des Verfahrens zur Beantragung eines Titels nach § 24 AufenthG der sog. „*Königsteiner Schlüsself*“ i.S.d. § 24 III 4 AufenthG.⁵⁵ Jene Zuweisungsentscheidung des Landes erlischt, sobald der Aufenthaltstitel erteilt wird.⁵⁶ Im Anschluss gilt § 12a AufenthG, wonach für einen Zeitraum von drei Jahren eine Bin-

dung an das Bundesland der Antragsstellung vorliegt. Analog zu den Regelungen in § 12a AufenthG können Gründe vorgebracht werden, nach denen eine Wohnsitzauflage nicht gilt (§ 12a I 2 AufenthG) oder aufzuheben ist (§ 12a V AufenthG).

Ein Familiennachzug zum Titelinhaber nach § 24 AufenthG ist gem. § 29 IV AufenthG für Ehegatten, minderjährige ledige Kinder sowie minderjährige ledige Kinder des Ehegatten möglich. Voraussetzung ist, dass die familiäre Lebensgemeinschaft durch die Flucht aufgehoben wurde.⁵⁷ Außerdem müssen sich die Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten und übernommen werden oder sich außerhalb des Unionsgebiets aufhalten und schutzbedürftig sein. Eine Schutzbedürftigkeit liegt vor, falls die Personen aus den gleichen Gründen wie die Titelinhaber vertrieben wurden und, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, aus der Ukraine kommen.⁵⁸

e) Zukunft Aufenthaltsstatus

Der Schutzstatus der *Massenzustroms-RL* endet durch Zeitablauf oder durch einen entsprechenden Beschluss des Rates.⁵⁹ Ein solcher schlägt in der Folge unmittelbar auf die Gültigkeit der nach § 24 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis durch. Auf Europäischer Ebene wurde die Richtlinie durch den Rat bereits auf die maximale Dauer bis März 2025 verlängert. In Deutschland wurde durch die sog. „*Forgeltungsverordnung*“ eine automatische Verlängerung der Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG bis zum 4. März 2025 beschlossen. Im Anschluss ist ein weiterer Aufenthalt nach aktueller Rechtslage an die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels geknüpft.⁶⁰ Ob eine Neuauflage der Richtlinie bzw. der nationalen Umsetzung denkbar wäre, ist derzeit noch offen.

Als Rechtsgrundlage für einen weiteren Verbleib käme zunächst eine Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter nach §§ 3,4 AsylG in Frage. Auch eine Duldung wäre denkbar.⁶¹ Inwiefern die Voraussetzungen vorliegen, müsste im Einzelfall geprüft werden und hängt von den aktuellen Entwicklungen des

49 Dietz, NVwZ 2022, 505 (505 f.).

50 Dietz, NVwZ 2022, 505 (510).

51 Ebenda.

52 Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms, 14. März 2022, S. 11 f.; Ritgen, ZAR 2022, 238 (242); Fränkel, in: NK-Ausländerrecht, 2023, § 24 Rn. 16.

53 Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms, 14. März 2022, S. 12.

54 Dietz, NVwZ 2022, 505 (511).

55 Fränkel, in: NK-Ausländerrecht, 2023, § 24 Rn. 11.

56 Ritgen, ZAR 2022, 238 (243).

57 Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms, 14. März 2022, S. 6.

58 Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms, 14. März 2022, S. 6 f.

59 Röcker, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 2022, § 24 Rn. 13.

60 Ritgen, ZAR 2022, 238 (242).

61 Ebenda.

Krieges ab. Aufgrund der besseren Rechtsstellung wäre primär ein Wechsel zu einem regulären Aufenthaltstitel zu prüfen. Für einen solchen Titelwechsel in Betracht kommen besonders die Vorschriften zum Aufenthaltszweck der Ausbildung (§§ 16a-16f) oder zur Erwerbstätigkeit (§§ 18a, 18b, 18d, 18e, 18f, 18g).⁶²

3. Perspektive Wissenschaftler Ukraine

Für Wissenschaftler aus der Ukraine ergibt sich primär die Frage, ob und falls ja, wann ein Wechsel von § 24 I AufenthG zu anderen Aufenthaltstiteln zur Ausbildungs- und Arbeitsmigration sinnvoll oder notwendig erscheint. Die Beantragung und die Erteilung eines solchen Aufenthaltstitels, zusätzlich zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 I AufenthG, ist grundsätzlich möglich. Eine Ausnahme bildet die Erteilung einer Blauen Karte nach § 18g AufenthG – diese ist bei Vorliegen eines Aufenthaltstitels nach § 24 I AufenthG durch § 19f I Nr. 2, II Nr. 1 AufenthG gesperrt.⁶³

Am Beispiel der Regelungen aus §§ 18a, 18b und 18d AufenthG, den Aufenthaltstiteln für Fachkräfte sowie für Forscher, lassen sich die Vor- und Nachteile gegenüber § 24 I AufenthG darstellen. So wird bei diesen für den Zugang zum Arbeitsmarkt zunächst ein konkretes Arbeitsplatzangebot sowie die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit benötigt. Auch der Umfang der erlaubten Erwerbstätigkeit ist durch die Bundesagentur für Arbeit beschränkbar. Weiterhin müssen die jeweiligen einzelnen Qualifikationsanforderungen, beispielsweise die Fachkräfteeigenschaft vorliegen.⁶⁴ Für Forschende nach § 18d muss eine Aufnahmevereinbarung abgeschlossen werden. Demgegenüber fordert § 24 I AufenthG keine vergleichbaren Voraussetzungen, um Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten (s.o.). Außerdem gelten Erleichterungen beim Familiennachzug, indem Ehegatten und Kinder, falls eine Schutzbedürftigkeit vorliegt, von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen aus § 5 I AufenthG sowie dem Versagungsgrund aus § 27 III AufenthG befreit werden.⁶⁵ Ein Aufenthaltstitel nach § 24 I AufenthG bietet somit grundsätzlich eine Vielzahl kurzfristiger Erleichterungen und Vereinfachungen.

Für einen Wechsel des Aufenthaltstitels spricht die daraus folgende langfristige Rechtssicherheit durch ei-

nen Aufenthaltstitel, der über die dreijährige Dauer des § 24 I AufenthG hinaus wirkt. Zu beachten ist auch, dass die Rechte im Rahmen des vorübergehenden Schutzes nur in dem jeweiligen Mitgliedstaat ihre Wirkung entfalten, der den Aufenthaltstitel erteilt hat.⁶⁶ Daraus ergibt sich eine geringere Flexibilität innerhalb von Europa. Außerdem bieten die §§ 18 ff. AufenthG jeweils Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung, beispielsweise die beschleunigte Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 18c I, II AufenthG. Diese Möglichkeit besteht über § 24 I AufenthG nicht.⁶⁷ Falls ein langfristiger Verbleib in Deutschland angestrebt wird, ist somit ein frühzeitiger Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel erstrebenswert. Zum März 2025 ist aufgrund des auslaufenden § 24 I AufenthG zudem von einer hohen Auslastung der entsprechenden Behörden auszugehen. Durch einen frühzeitigen Antrag könnten somit hohe Wartezeiten und möglicherweise problematische Übergangskonstellationen vermieden werden. Bereits jetzt gibt es vergleichbare Fälle, in denen die Voraussetzungen eines Titelwechsels zwar vorliegen, die Personen sich aber aufgrund langer behördlicher Bearbeitungszeiten „zwischen“ zwei Titeln befinden. Wenn in der Folge zudem finanzielle Unterstützungszahlungen ausbleiben, kann dies existenzielle Folgen haben.⁶⁸

4. Bewertung der Regelungen

Die erstmalige Aktivierung der *Massenzustroms-RL* zeigt eindrücklich die Möglichkeiten auf europäischer bzw. nationaler Ebene, welche zum Zweck einer schnellen und unbürokratischen Erteilung von Aufenthaltstiteln bestehen. Eine Überlastung einzelner Behörden konnte dadurch vermieden werden. Die notwendigen Prozesse und Antragsverfahren für die Vertriebenen aus der Ukraine stehen zudem in keinem Vergleich zu denen eines klassischen aufenthaltsrechtlichen Verfahrens zur Erlangung eines Titels. In diesem Zusammenhang könnten einzelne Aspekte, beispielsweise die sofortige Erteilung einer Arbeitserlaubnis sowie die damit zusammenhängende verminderte Notwendigkeit von Prüfungen durch das Bundesamt für Arbeit, als Inspirationsquellen für zukünftige Novellierungen des Aufenthaltsrechts dienen. Auf der anderen Seite ist zu konstatieren, dass trotz der vereinfachten Prozesse lediglich 15,7 % der Ver-

62 Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms, 14. März 2022, S. 8; Fränkel, in: NK-Ausländerrecht, 2023, § 24 Rn. 38.

63 Klaus/Fausel/Tonn, KuR 2022, 111 (114).

64 Klaus/Fausel/Tonn, KuR 2022, 111 (115).

65 Fränkel, in: NK-Ausländerrecht, 2023, § 24 Rn. 17.

66 Dietz, NVwZ 2022, 505 (511).

67 Klaus/Fausel/Tonn, KuR 2022, 111 (115).

68 FAZ, Pläne sind nichts mehr für uns, 15.03.2023, abgerufen im Internet unter: <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/frankfurt/ukraine-krieg-wie-gefluechtete-wissenschaftler-in-hessen-forschen-18745295.html>.

triebenen aus der Ukraine einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit nachgehen.⁶⁹

Der § 24 AufenthG bietet den Vertriebenen eine gegenüber anderen Aufenthaltsverfahren gehobene Rechtsstellung. Das Wahlrecht zur Möglichkeit der Durchführung eines Asylverfahrens sollte daher von den Vertriebenen nur im Einzelfall aufgrund spezifischer Gründe genutzt werden. Auch für Wissenschaftler aus der Ukraine stellt ein Titel nach § 24 AufenthG eine Grundlage dar, die für eine Vielzahl von Personen bereits hinreichend Rechte impliziert. Für einen Wechsel des Aufenthaltstitels sprechen damit verbundene Vorteile in der Aufenthaltsverfestigung sowie eine erhöhte Mobilität. Außerdem können Unsicherheiten resultierend

aus der begrenzten Dauer des § 24 AufenthG bereits frühzeitig vermieden werden. Zwar empfahl in diesem Kontext bereits die EU-Kommission den Mitgliedsstaaten ein pragmatisches Vorgehen.⁷⁰ Inwiefern dabei tatsächlich an den Pragmatismus des § 24 I AufenthG angeknüpft werden kann, bleibt aber abzuwarten.

Tom Castendyk war wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Forschungsstelle für Hochschularbeitsrecht der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Aktuell studiert er an der Humboldt-Universität zu Berlin. Der Beitrag gibt ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder.

69 Tagesschau, Warum nur wenige Ukraine-Geflüchtete arbeiten, 27.04.2024, abgerufen im Internet unter: https://www.tagesschau.de/wirtschaft/arbeitsmarkt/ukraine-arbeitsmarkt-100.html?utm_source=pocket-newtab-de-de.

70 Empfehlung (EU) 2022/554 (ABl. EU v. 6.4.2022 Nr. L 107 I, 1).